

Festsetzung der Entgelte und der Entgeltsanteile
gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA)
für das Wirtschaftsjahr 2020
Entgeltsbeschluss Abwasserbeseitigung
vom 10.12.2019

1. Einmalige Beiträge

A. Bereich Grundausrüstung

Entstehung des Beitragsanspruches im örtlichen Bereich der Grundausrüstung
 Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Fertigstellung der
 Grundausrüstung Abwasserbeseitigung

1.1. zu § 1 Abs. 4 ESA

Vomhundertsatz für einmaligen Betrag

- a) Anteilsatz für Schmutzwasser
- b) Anteilsatz für Niederschlagswasser

1.2. zu § 5 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011

Beitragssatz Schmutzwasser ohne Zuschlag
für Vollgeschosse

- a) für Strassenleitungen und andere örtliche Anlagen
- b) für übrige Anlagen

1.3. zu § 6 Abs. 2 ESA

Beitragssatz Niederschlagswasser für Grundstücke mit dem
Abflussbeiwert 0,4 (Umrechnung für sonstige Abflussbeiwerte)

- a) für Strassenleitungen und andere örtliche Anlagen
- b) für übrige Anlagen

B. Bereich räumliche Erweiterung (ab 2003)

Entstehung des Beitragsanspruches nach der Fertigstellung der
 Grundausrüstung Abwasserbeseitigung

1.1. zu § 1 Abs. 4 ESA

Vomhundertsatz für einmaligen Betrag

- a) Anteilsatz für Schmutzwasser
- b) Anteilsatz für Niederschlagswasser

1.2. zu § 5 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011

Beitragssatz Schmutzwasser ohne Zuschlag
für Vollgeschosse

- a) für Strassenleitungen und andere örtliche Anlagen
- b) für übrige Anlagen **siehe A.1.2.b)**

1.3. zu § 6 Abs. 2 ESA

Beitragssatz Niederschlagswasser für Grundstücke mit dem
Abflussbeiwert 0,4 (Umrechnung sonstige Abflußbeiwerte)

- a) für Strassenleitungen und andere örtliche Anlagen
- b) für übrige Anlagen **siehe A.1.3.b)**

Erläuterungen zu A und B, 1.2 a) und 1.3 a)

Hierzu gehören insbesondere die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2
 Nr. 1, 2 und 5, sowie auch Nr. 4, 6 und 7

Anteil	EURO
Einheit	€
75%	
75%	
€/m ²	1,35
€/m ²	0,75
€/m ²	1,50
€/m ²	0,72
100%	
100%	
€/m ²	5,22
€/m ²	0,75
€/m ²	8,74
€/m ²	0,72

2. Laufende Entgelte

	Anteil	EURO
	Einheit	€
2.1. zu § 12 Abs. 4 ESA vom 03.11.2011 <u>Vomhundertsatz für wiederkehrenden Betrag</u>		
a) Anteilsatz für Schmutzwasser	34%	
b) Anteilsatz für Niederschlagswasser	100%	
2.2. zu § 12 Abs. 4 ESA vom 03.11.2011 Vomhundertsatz für Benutzungsgebühren Schmutzwasser	66%	
2.3. zu § 1 Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011		
a) Beitragssatz Schmutzwasser ohne Zuschlag für Vollgeschosse	€/m ²	0,07
b) Beitragssatz Niederschlagswasser für Grundstücke mit dem Abflussbeiwert 0,4	€/m ²	0,15
2.4. zu § 1 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011 Gebührensatz Schmutzwasser	€/m ³	2,12
2.5. zu § 21 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011 Grundgebühr für Wasserzähler/ Abwassermesser je Zähler und Jahr	€/Jahr	6,10
2.6. zu § 1 Abs. 4 i.V.m § 24 Abs. 1 ESA vom 03.11.2011 Gebührensatz für Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Anschluß an die öffentliche Kanalisation	€/ m ³	25,72
zu § 31 Abs. 2 ESA zuzüglich Abwasserabgabe pro Person	€/ Pers.	17,90
2.7. zu § 1 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011 Gebührensatz für Abfuhr von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	€/ m ³	11,30

3. Sonstige Entgelte des Abwasserwerkes

3.1. Entgelte für die Entwässerung von Gemeindestraßen, bezogen auf die entwässerte Straßenfläche (§ 12 Abs. 10 LStrG)		
3.1.1. laufender Kostenanteil	€/ m ²	0,50
3.1.2. Investitionskostenanteil Grundausstattung Abwasserbeseitigung Entstehung des Anspruches bis zum Beschluss über die Fertigstellung der Grundausstattung Abwasserbeseitigung	€/ m ²	9,43
3.1.3. Investitionskostenanteil Grundausstattung Abwasserbeseitigung Entstehung des Anspruches <u>nach</u> dem Beschluss über die Fertigstellung der Grundausstattung Abwasserbeseitigung für Straßen im Grundausstattungsgebiet	€/ m ²	10,88
3.1.4. Investitionskostenanteil räumliche Erweiterung Entstehung des Anspruches <u>nach</u> dem Beschluss über die Fertigstellung der Grundausstattung Abwasserbeseitigung für Straßen im Bereich der räumlichen Erweiterung	€/ m ²	20,87
3.2. Klärschlammabfuhr von ausserhalb der Verbandsgemeinde	€/ m ³	50,00
3.3. Fäkalschlammabfuhr von ausserhalb der Verbandsgemeinde	€/ m ³	30,00

4. Erhebung von Vorausleistungen

Auf die laufenden Entgelte gemäss Nr. 2 dieses Beschlusses werden allgemein Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahresrechnung vierteljährlich zum 15.02. , 15.05. , 15.08. und 15.11. erhoben

5. Grundlagenbescheid

gemäß § 17 Abs. 2 ESA vom 03.11.2011

Die grundlegenden Daten über die Ermittlung der Grundstücksfläche und die Festsetzung des Abflussbeiwertes der beitragspflichtigen Grundstücke werden durch einen besonderen Bescheid mit Dauerwirkung gegenüber dem Abgabepflichtigen festgestellt.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Festsetzungen und Regelungen treten mit Wirkung 01.01.2020 in Kraft.

Pudersbach, 11.12.2019
Verbandsgemeinde Pudersbach

gez.

Volker Mendel
(Bürgermeister)